



VORAUSDENKEN

**Wie Sie mit Ihrem Testament
die Forschung und Lehre fördern können**





Bonner Universitätsstiftung

Menschen fördern. Ideen verwirklichen. Zukunft stiften.

Grußwort Professor Dr. Wolfgang Löwer	5
Wissenschaft braucht Unterstützer	6
Die Förderbereiche	8
Häufig gestellte Fragen	10
Kontakt	18



Liebe Leserin, lieber Leser,

Stiftungen fördern das gemeine Wohl, weil nur Sozialnützlichendes als Stiftungszweck Anerkennung findet. Die Bonner Universitätsstiftung unterbreitet daher ein organisatorisches Angebot: Wer sein Vermögen oder Teile davon – unabhängig davon, wie hoch das Engagement monetär ist – einem gesamtgesellschaftlich

überlebenswichtigen Zweck, nämlich für Fortschritte in der Forschung oder z.B. der Förderung von Nachwuchswissenschaftlern oder Studierenden zukommen lassen möchte, ist in der Universitätsstiftung herzlich willkommen. Dabei erwartet die Universitätsstiftung nicht, dass die Förderung global die Zwecke der Universität („Forschung und Lehre“) bedenkt; der Stifter kann den Verwendungszweck eingrenzen. Sein Wille gilt: die Universitätsstiftung wird seinen Förderwillen als ehernes Gesetz behandeln. Der Stifter darf auch die Idee haben, dass das Stiftungskapital dauerhaft mit seinem Namen verbunden wird. Die Universitätsstiftung fungiert dann als Treuhänder.

Der Vorteil der Universitätsstiftung liegt darin, dass sie die Teilvermögen zur Verwaltung zusammenfasst und die Erträge quotale auf die Einzelvermögen verteilt; sie erfüllt den Stifterwillen durch ihr Management, ohne dass dafür seitens der Universität Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Stifterwille braucht also kein eigenes Organ, um dauerhaft verwirklicht zu werden. Die Universitätsstiftung ist auch stetig, das heißt, ihre Zweckverfolgung hängt nicht davon ab, ob ein Stiftungsziel einer selbstständigen Stiftung auf Dauer auch Menschen findet, die bereit sind, die Last der Stiftungsverwaltung zu übernehmen. Für die Universität ist die Pflege ihrer Stiftung eigene Aufgabe, so dass ihr Angebot kostengünstig und langfristig sicher ist. Die Bonner Universitätsstiftung hofft, dass ihr Angebot in der Gesellschaft aufgegriffen wird.

Professor Dr. Wolfgang Löwer,
Vorsitzender der Bonner Universitätsstiftung



Wissenschaft braucht Unterstützer

Man erzählt sich, Isaac Newton habe die Schwerkraft entdeckt, als ihm ein Apfel auf den Kopf fiel. Im Allgemeinen aber fallen wissenschaftliche Erkenntnisse keineswegs vom Himmel, sondern sind das Ergebnis harter Forschungs- und Entwicklungsarbeit, für die man Zeit und Geld braucht.

Die Aufgabe der Bonner Universitätsstiftung ist, diese Rahmenbedingungen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zu erhalten und auszubauen. Damit gute Ideen bis zur praktischen Umsetzung reifen können, engagieren wir uns für Projekte in verschiedenen Stadien und für Personen in unterschiedlichen Positionen.

Besonders am Herzen liegt uns dabei die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Mit Stipendien, Preisen und Forschungsmitteln helfen wir Studierenden und jungen Wissenschaftlern, ihre Potenziale zu entfalten.

Als international operierende, kooperations- und schwerpunktorientierte Forschungsuniversität genießt die Universität Bonn einen erstklassigen Ruf. Als Stiftung der Universität tragen wir dazu bei, indem wir gezielt anspruchsvolle Forschungs- und Entwicklungsprojekte fördern.

Vielleicht haben Sie einen persönlichen Bezug zur Universität Bonn und möchten unsere Fördertätigkeit unterstützen? Jeder Betrag ist willkommen – denn er trägt zur weiteren Entwicklung unserer alma mater und ihrer Mitglieder bei. Die testamentarische Verfügung bietet Ihnen eine gute Möglichkeit der weitblickenden Förderung. Bei der Bonner Universitätsstiftung ist Ihr Erbe bzw. Ihr Vermächtnis in den besten Händen.

Die Satzungszwecke: 100 % gemeinnützig

Gemäß ihrer Satzung verfolgt die Bonner Universitätsstiftung ausnahmslos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung. Dazu zählen unter anderem:

- Die materielle Unterstützung besonders qualifizierter Studierender.
- Die Förderung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- Die Bereitstellung von Sachmitteln oder Stipendien für Nachwuchswissenschaftler sowie die Publikation von Forschungsergebnissen.
- Die Unterstützung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschs durch Symposien, Workshops, wissenschaftliche Veranstaltungen usw.
- Kulturveranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen.
- Die Erhaltung und Sanierung von kunsthistorisch bedeutsamen Gebäuden der Universität Bonn.
- Die Förderung des universitären Sports.



Die Förderbereiche: transparent strukturiert

Projektförderung

In der Projektförderung kommt das Leitbild der Universität Bonn in besonderer Weise zum Tragen: die Einheit von Forschung und Lehre. Wer als Stiftungsgeber oder Zustifter die Lehre unterstützt, trägt zur Festigung des Fundaments der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin bei.

Preise

Regelmäßig vergebene Preise sind in mehrfacher Hinsicht von Vorteil. Für die Empfänger bedeuten sie neben der materiellen Unterstützung auch eine der Karriere förderliche Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Leistung – und für die Stiftungsgeber eine erstklassige Möglichkeit zur imagebildenden Publizität.

Forschungsförderung

Ohne Forschung kein Fortschritt. In der Forschungsförderung konzentriert sich die Bonner Universitätsstiftung auf den medizinischen Bereich. Hier können Sie mit einer Zustiftung zur hochwertigen Aus- und Weiterbildung sowie zum nutzbringenden Erfahrungsaustausch zwischen Spezialisten beitragen.

Stipendien

Die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Stipendien ermöglicht talentierten und engagierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften ein effizientes Studium. Die Bonner Universitätsstiftung knüpft den Kontakt für Sie – wie Sie diesen ausgestalten, bleibt ganz Ihnen und den betreffenden Studierenden überlassen.



Häufig gestellte Fragen – und die richtigen Antworten

Was geschieht, wenn ich kein Testament errichte?

Wenn Sie kein Testament errichten, wird Ihr Vermögen gemäß der gesetzlichen Erbfolge unter Ihren Familienangehörigen verteilt. Dabei teilt das Gesetz Ihre Verwandten in verschiedene „Ordnungen“ ein. Ein Verwandter ist nicht erbberechtigt, falls ein Erbe der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Verwandte der 1. Ordnung schließen also alle übrigen Familienangehörigen vom Erbe aus.

Verwandte 1. Ordnung sind die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc.

Verwandte 2. Ordnung sind die Eltern, die Geschwister und deren Nachkommen

Verwandte 3. Ordnung sind die Großeltern und deren Nachkommen

Außerdem erhält Ihr Ehepartner Anteile Ihres Vermögens. Die Höhe dieses Anteils ist abhängig vom gewählten Güterstand sowie von dem Personenkreis, der neben dem Ehegatten erbberechtigt ist.

Über die genaue Verteilung Ihres Erbes berät Sie gerne ein Notar oder ein Fachanwalt für Erbrecht. Wenn keine Verwandten vorhanden sind, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Wie verfasse ich ein Testament?

Sie können Ihr Testament entweder selbst handschriftlich („eigenhändiges Testament“) niederschreiben oder einen Notar („öffentliches Testament“) einbinden. Bitte beachten Sie, dass es bestimmte Formvorschriften gibt, die unbedingt eingehalten werden müssen, damit das Testament sicher anerkannt wird.

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muss vollständig handschriftlich verfasst sein und unterschrieben werden. Ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament (z. B. von Ehepartnern) muss nur von einer Person handschriftlich verfasst, aber von beiden Personen unterschrieben werden. Um Verwechslungen auszuschließen, ist es empfehlenswert, mit dem Vor- und Nachnamen zu unterschreiben. Zusätzlich sollte jedes Testament mit einer Datums- und Ortsangabe versehen sein, damit im Zweifelsfall ersichtlich ist, welches Testament das neueste und damit gültig ist.

Öffentliches Testament

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass Ihr Testament alle formellen Voraussetzungen erfüllt, wenden Sie sich am besten an einen Notar. Er hilft Ihnen bei der Erstellung des Testaments und kann zusätzlich nützliche Hinweise zur Erbschafts- und Schenkungssteuer geben.

Beim Erstellen eines öffentlichen Testaments haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder können Sie Ihren letzten Willen dem Notar gegenüber mündlich erklären, und dieser bringt es in die korrekte Schriftform, oder Sie verfassen das Testament selbst und übergeben es dem Notar. Das öffentliche Testament wird amtlich verwahrt und im Sterbefall eröffnet.

Kann ich mein Testament nachträglich ändern?

Sie können Ihr bestehendes Testament jederzeit ohne Angabe von Gründen ändern. Mit Einschränkungen gilt das für das gemeinschaftliche Testament, das in gewisser Weise einen Vertrag zwischen zwei oder mehr Personen darstellt und daher „Bindungswirkung“ besitzt. Wenn Sie ein neues Testament verfassen, ersetzt dieses automatisch das vorherige. Daher sollte jedes Testament mit Orts- und Datumsangabe versehen sein. Um Zweifelsfällen vorzubeugen, empfiehlt es sich, ältere Testamente zu vernichten.

Berät mich die Bonner Universitätsstiftung bei der Errichtung meines Testaments?

Eine rechtsverbindliche Beratung, wie Sie Ihr Testament formulieren und welche gesetzlichen Vorschriften Sie zwingend beachten müssen, darf Ihnen nur ein Fachanwalt für Erbrecht oder ein Notar erteilen. Wir beraten Sie aber gerne, in welcher Form Sie die Bonner Universitätsstiftung und damit die Universität Bonn unterstützen können.

Wo bewahre ich mein Testament am besten auf?

Grundsätzlich darf ein Testament überall aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich in jedem Fall, einer Vertrauensperson den Aufbewahrungsort mitzuteilen, damit das Dokument nicht übersehen oder aus Versehen zerstört wird. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Testament gegen eine Gebühr beim Amtsgericht zu hinterlegen. Damit können Sie sicherstellen, dass es bei Eintreten des Erbfalls eröffnet wird.



Wie kann ich die Bonner Universitätsstiftung in meinem Testament bedenken?

Sie haben die Wahl, ob Sie die Bonner Universitätsstiftung in Ihrem Testament mit dem Erbe oder einem Vermächtnis bedenken möchten.

Erbe

Sie können die Bonner Universitätsstiftung als Erben oder Miterben in Ihr Testament einsetzen. Dadurch wird die Bonner Universitätsstiftung Ihr Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten und erbt (ggf. anteilig) sowohl das Nachlassvermögen als auch eventuell vorhandene Verbindlichkeiten.

Vermächtnis

Wenn Sie die Bonner Universitätsstiftung mit Ihrem Nachlassvermögen begünstigen wollen, ohne sie als Rechtsnachfolger einzutragen, können Sie dies mit einem Vermächtnis tun. Darin bestimmen Sie selbst, welche Vermögensgegenstände der Bonner Universitätsstiftung übertragen werden.



Kann ich gezielt Themen oder Forschungsbereiche unterstützen, die mir besonders am Herzen liegen?

Die Bonner Universitätsstiftung verwaltet verschiedene Stiftungsfonds mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, die Sie in Ihrem Testament gezielt bedenken können. Falls Ihnen aber ein anderer Forschungsschwerpunkt oder ein anderes Projekt besonders am Herzen liegt und Sie dieses unterstützen möchten, besteht die Möglichkeit, einen eigenen Stiftungsfonds einzurichten. Das ist allerdings erst ab einem Stiftungskapital von ca. 80.000 Euro wirtschaftlich sinnvoll.

Kann ich der Bonner Universitätsstiftung auch Wertgegenstände oder eine Immobilie vererben?

Dies ist grundsätzlich möglich. Wenn Sie in Erwägung ziehen, der Bonner Universitätsstiftung einen Sachwert zu vererben, bitten wir Sie, im Vorfeld Kontakt mit uns aufzunehmen.

Kann ich die Erbschaft an bestimmte Auflagen binden?

Falls Sie die Erbschaft oder das Vermächtnis mit einer Auflage verbinden möchten, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie im Vorfeld Kontakt mit uns aufnehmen. Im persönlichen Gespräch können wir miteinander besprechen, ob und in welcher Weise wir Ihre Wünsche am besten umsetzen können.

Ist die Bonner Universitätsstiftung erbschaftssteuerpflichtig?

Die Bonner Universitätsstiftung ist vom Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und daher von der Erbschaftssteuer befreit. Ihr Vermögen kommt daher ohne steuerliche Abzüge dem von Ihnen gewählten Zweck zugute.

Wie erfährt die Bonner Universitätsstiftung von meinem Ableben und was geschieht dann?

Im Erbfall informiert das Nachlassgericht Ihre Erben, in welcher Weise sie bedacht worden sind. Die Bonner Universitätsstiftung sorgt dafür, dass Ihre Wünsche zeitnah umgesetzt werden und Ihr Nachlass so schnell wie möglich in den Kapitalstock der Stiftung oder die entsprechenden Stiftungsfonds/Förderprojekte fließt.



Welche anderen Arten der Vermögensübertragung gibt es?

Natürlich können Sie der Bonner Universitätsstiftung auch schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens übertragen. Dabei haben Sie drei Möglichkeiten:

Spenden – so bleibt die Stiftung in Bewegung

Mit einer „zweckgebundenen Spende“ an die Bonner Universitätsstiftung haben Sie die Möglichkeit, zielgerichtet zu entscheiden, welches Projekt Sie unterstützen wollen. Ihre Spende steht damit für kein anderes Projekt zur Verfügung.

Mit einer „nicht zweckgebundenen“ Spende vertrauen Sie dagegen dem Stiftungs-Team, dass das Geld dort eingesetzt wird, wo es aktuell am dringendsten gebraucht wird – sei es für ein Stipendium, die Anschaffung neuer Geräte oder den Besuch einer internationalen Konferenz durch einen Forscher. Jeder Betrag hilft!

Zustiften – die Stiftung wachsen lassen

Bei einer Stiftung stehen die Erträge des angelegten Stiftungskapitals für die Förderung zur Verfügung. Diese Summen sind von der Größe des Stiftungskapitals und den Zinserträgen abhängig.

Mit einer Zustiftung erhöhen Sie das festgelegte Stiftungskapital und ermöglichen dadurch langfristig höhere Ausschüttungsbeträge, mit denen Projekte, Studierende und Forscher der Universität Bonn auch in Zukunft gefördert werden können. So wird sichergestellt, dass der Stiftungszweck auch langfristig erfüllt werden kann.



Stiften – einen eigenen Stiftungsfonds entstehen lassen

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, einen neuen Stiftungsfonds unter dem Dach der Bonner Universitätsstiftung zu begründen. In diesem Fall übernimmt die Bonner Universitätsstiftung alle verwaltungstechnischen Aufgaben für Sie. Sie entscheiden frei darüber, welchem Zweck die Stiftungserträge dienen sollen.

Der Stiftungsfonds kann einen Namen Ihrer Wahl tragen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ein eigener Stiftungsfonds erst ab etwa 80.000 Euro Stiftungskapital wirtschaftlich sinnvoll ist.

Bis zu einem vom Gesetzgeber festgelegten Betrag können Sie Ihre Unterstützung der Bonner Universitätsstiftung steuerlich geltend machen.



Wie mache ich den ersten Schritt?

Ganz gleich, ob Sie zunächst nur weitere Informationen zu den vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten wünschen, oder ob Sie sich schon für die eine oder andere Lösung entschieden haben – wir freuen uns auf das persönliche Gespräch mit Ihnen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Bonner Universitätsstiftung

Désirée Reichelt
Teamleitung Stiftung und Fundraising
Poppelsdorfer Allee 49
53115 Bonn
Telefon 02 28 73-18 37
Fax 02 28 73-99 18 37
reichelt@stiftung.uni-bonn.de

www.stiftung.uni-bonn.de

Impressum

Bonner Universitätsstiftung
Poppelsdorfer Allee 49
53115 Bonn

Tel. 02 28 73-18 37
Fax 02 28 73-99 18 37

stiftung@uni-bonn.de
www.stiftung.uni-bonn.de

Redaktion: Team Stiftung und Fundraising

Text: Michael Faulmüller, Lingobar, Berlin; Team Stiftung und Fundraising

Gestaltung: Bosse^{und} Meinhard Wissen und Kommunikation, Bonn

Druck: Offsetdruck Schöne-seifen, Bonn

Bildnachweis:

Barbara Frommann: S. 10, 13; Dr. Thomas Mauersberg: S. 18;
fotolia.de/Andreas Choroba: S. 17; Frank Luerweg: S. 4; Ralf Klodt: S. 9;
Volker Lannert: S. 5, 6, 14; Universität Bonn: S. 8

Stand: Januar 2018

Stiftungskonto

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE13 3705 0198 1902 6271 48
BIC: COLSDE33



Rheinische Bonner
Friedrich-Wilhelms- Universitäts-
Universität Bonn stiftung